



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen

Beschlossen in der DSGV-Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975, neugefasst durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2004.

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Inhalt

I. Aufgabe der Sicherungsreserve, Mitglieder, Stützungsfall

- § 1 Sicherungsreserve der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute
- § 2 Aufgabe und Schutzzweck der Sicherungsreserve (Institutssicherung)
- § 3 Stützungsfall

II. Präventivmaßnahmen

- § 4 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss
- § 5 Jährliche Prüfung
- § 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 7 Informationen bei besonderen Ereignissen
- § 8 Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage
- § 9 Prüfung bei besonderen Risikolagen
- § 10 Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedsinstituten

III. Abwicklung von Stützungsfällen

- § 11 Informationspflichten im Stützungsfall
- § 12 Stützungsmaßnahmen
- § 13 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen
- § 14 Sanierungsvertrag

IV. Aufbringung der Mittel zur Sicherungsreserve

§ 15 Beiträge

§ 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten

V. Ausscheiden

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedsinstituten

§ 18 Verfahren zum Ausscheiden

§ 19 Folgen des Ausscheidens

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Monitoringausschuss

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

§ 22 Ausschluss eines Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute

§ 23 Mitwirkung im Haftungsverbund

§ 24 Besonderes Verfügungsrecht des DSGVO über die Sicherungsreserve

§ 25 Verwaltung der Fondsmittel

§ 26 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

§ 27 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

§ 28 Auflösung der Sicherungsreserve

§ 29 Satzungsänderungen

I. Aufgabe der Sicherungsreserve, Mitglieder, Stützungsfall

§ 1 Sicherungsreserve der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute

- (1) Als institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für die folgenden Institute (ordentliche Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve)

Bayerische Landesbank
Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg - Girozentrale -
DekaBank Deutsche Girozentrale
HSH Nordbank AG
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Berlin AG
Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale -
Landesbank Saar
Landesbank Sachsen Girozentrale
LRP Landesbank Rheinland-Pfalz
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
WestLB AG

ist beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Fonds (Sicherungsreserve) eingerichtet.

- (2) Institute, die der Sparkassen-Finanzgruppe nahe stehen, können an die Sicherungsreserve einzeln oder über einen gesonderten Fonds angeschlossen werden (angeschlossene Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve). Der Anschluss soll nur erfolgen, wenn die Sicherheit der betreffenden Institute gewährleistet ist. Der Anschluss erfolgt durch einen Anschlussvertrag zwischen dem betreffenden Institut und dem DSGV. Der Inhalt dieses Anschlussvertrages muss mit den Vorgaben dieser Satzung übereinstimmen und wird von den ordentlichen Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve gemäß § 26 beschlossen.
- (3) Soweit ein Institut gemäß Absatz 2 angeschlossen wird, das im überwiegenden Interesse der Sparkassen tätig ist, wird es über einen gesonderten Fonds angeschlossen. Im Anschlussvertrag wird festgelegt, dass im Stützungsfall dieses Institutes zunächst die Mittel des gesonderten Fonds eingesetzt werden und, soweit diese nicht ausreichen, der Überregionale Ausgleich und erst dann der

Haftungsverbund – nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen – eintritt. Kommt es zu einem Stützungsfall bei einem Mitgliedsinstitut der Sicherungsreserve, werden die Mittel des gesonderten Fonds erst auf der Stufe des Haftungsverbundes – nach Maßgabe der jeweiligen Satzung – eingesetzt.

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck der Sicherungsreserve (Institutssicherung)

Die Sicherungsreserve hat die Aufgabe, die Mitgliedsinstitute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten (Institutssicherung). Sie leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute. Sie schützt stets die Einlagen der Kunden bei den Mitgliedsinstituten (Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, d.h. gegenüber Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Stellen) und die Schuldverschreibungen der Mitgliedsinstitute im Besitz von Kunden. Einlagen der Kunden sind insbesondere Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen. Geschützt werden auch Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften und deren Depotbanken (aus der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“), soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und Mittel, die den Mitgliedsinstituten von Kreditinstituten außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe für öffentlich geförderte Zwecke (z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstitutes vor, insbesondere wenn dieses aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
 - Der Solvabilitätskoeffizient von 8 % (§ 2 Abs. 1 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität – Grundsatz I) wird fortdauernd unterschritten,
 - die Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität – Grundsatz II wird fortdauernd unterschritten,
 - das Mitgliedsinstitut hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG angezeigt, die den Bestand des Mitgliedsinstitutes gefährden können.

- (3) Die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve stellen das Vorliegen eines Stützungsfalles gemäß § 26 fest.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 12) ergriffen, so ist ein Sanierungsvertrag zu schließen (§ 14). Wurde mit einem Mitgliedsinstitut ein Sanierungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines konkreten Stützungsfalles dies erfordern, kann in dem Vertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Haftungsverbund angerufen, so können der Gemeinsame Ausschuss und die Bausparkassenkonferenz die Erforderlichkeit überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

II. Präventivmaßnahmen

§ 4 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Die Sicherungsreserve unterhält ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Informations- und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe, die Bestandteil dieser Satzung sind.¹
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitorings werden dem Transparenzausschuss gemeldet (§ 11 Abs. 3 der Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen).

¹ Die Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe werden von der Mitgliederversammlung des DSGV gesondert beschlossen.

§ 5 Jährliche Prüfung

Das Mitgliedsinstitut hat seinen Abschlussprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, mindestens jährlich zu bestätigen, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitorings (§ 4 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. Der Abschlussprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Sicherungsreserve sowie den Vorstand und das Aufsichtsgremium des Mitgliedsinstituts über das Vorliegen einer überdurchschnittlichen Risikosituation oder die Verletzung von Sorgfaltspflichten (§ 6) schriftlich zu informieren.

§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen der Sicherungsreserve und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 7 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Sicherungsreserve unverzüglich über folgende Entwicklungen zu unterrichten:
 - Sachverhalte gemäß § 3 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 KWG;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen Sorgfaltspflichten gemäß § 6;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel unter die Vorgaben nach § 10 Abs. 1 KWG absinken;

- Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 5 und 10 KWG;
- Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
- außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitorings.

(2) Folgende Stellen sind berechtigt, die Sicherungsreserve über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:

- Träger der Mitgliedsinstitute;
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
- Deutsche Bundesbank;
- Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
- ein auf Grundlage der Bestimmungen des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Die Sicherungsreserve ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für sie als Sicherungseinrichtung bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 8 Informationspflichten bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage

Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der Sicherungsreserve alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die bei Hinweisen auf eine besondere Risikolage zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 9 Prüfung bei besonderen Risikolagen

Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine besondere Risikolage jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von der Sicherungsreserve angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sonderprüfungen sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstitutes war.

§ 10 Einwirkungsrechte bei gefährdeten Mitgliedsinstituten

Die Sicherungsreserve hat das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und des Vorstands des betroffenen Mitgliedsinstituts einzuberufen, wenn eine besondere Risikolage gegeben ist. Sie kann die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstitutes oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Sie kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.

III. Abwicklung von Stützungsfällen

§ 11 Informationspflichten im Stützungsfall

Die Mitgliedsinstitute haben im Stützungsfall (§ 3) der Sicherungsreserve zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie müssen alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 12 Stützungsmaßnahmen

Die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve entscheiden gemäß § 26 über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 13). In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstitutes kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:

- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
- Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
- Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
- Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf die Sicherungsreserve.

§ 13 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag der Sicherungsreserve durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstitutes.
- (2) Stützungsmaßnahmen (§ 12) können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger des Mitgliedsinstitutes²;
 - Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (3) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstitutes und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen getroffen. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 14 Sanierungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Sanierungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Sanierungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Auflagen und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

² Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

IV. Aufbringung der Mittel zur Sicherungsreserve

§ 15 Beiträge

Die Beiträge zur Sicherungsreserve werden nach dem Risiko der Mitgliedsinstitute differenziert und vom DSGV bei den Mitgliedsinstituten eingezogen. Zur Bestimmung der Beitragshöhe gelten Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe als Bestandteil dieser Satzung. Anfallende Zinsen und Erträge sind Bestandteil des Fondsvermögens.

§ 16 Gesamtvolumen, Auffüllungen, Nachschusspflichten

- (1) Das Gesamtvolumen der Sicherungsreserve setzt sich aus den Barmitteln und der Nachschusspflicht zusammen und wird auf Grundlage der in § 15 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt. Die aufzubringenden Barmittel betragen mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens (Einzahlungs-Soll). In der verbleibenden Höhe (maximal zwei Drittel des Gesamtvolumens) besteht eine Nachschusspflicht. Die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve können eine höhere Barmittelgrenze über dem Einzahlungs-Soll gemäß § 26 festsetzen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist dies auf die verbleibende Nachschusspflicht anzurechnen.
- (2) Die Mitgliedsinstitute leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 15 % des Einzahlungs-Solls, soweit der Fonds 65 % des Einzahlungs-Solls nicht erreicht. Sie leisten jährlich Barmittel in Höhe von mindestens 7,5 % des Einzahlungs-Solls, soweit die Summe der Barmittel 65 % des Einzahlungs-Solls erreicht oder übersteigt, aber noch nicht das Einzahlungs-Soll erreicht. In Ergänzung dieser regelmäßigen Auffüllungspflicht kann die Sicherungsreserve aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 26 durch Sonderumlagen ganz oder teilweise aufgefüllt werden.
- (3) Eine besondere Auffüllungspflicht besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt und die Barmittel der Sicherungsreserve das Einzahlungs-Soll nicht erreichen. Reichen in diesem Falle die vorhandenen Barmittel der Sicherungsreserve zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, sind diese zunächst auf das erforderliche Maß, maximal das Einzahlungs-Soll aufzufüllen.
- (4) Sind durch die Inanspruchnahme für einen Stützungsfall die Barmittel der Sicherungsreserve in Höhe des Einzahlungs-Solls erschöpft und besteht weiterer Bedarf, greift die Nachschusspflicht, die auf erstes Anfordern zu erfüllen ist. Die

Nachschusspflicht besteht bis zur Höhe des Gesamtvolumens abzüglich der bereits geleisteten Barmittel. Reicht auch diese zur Abwicklung des Stützungsfalles nicht aus, kann der Haftungsverbund angerufen werden.

- (5) Die Inanspruchnahme aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) bzw. Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsinstitute führen. Das betroffene Mitgliedsinstitut hat seine substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1. Stellen die ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 26 eine solche substantielle Gefährdung eines Mitgliedsinstitutes fest, so können sie dieses Institut teilweise oder vollständig von seiner Pflicht befreien oder ihm diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb der Sicherungsreserve. Das Beschlussverfahren richtet sich nach § 26. Die Mitgliedsinstitute, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung nach Satz 3 und § 12 nicht stimmberechtigt.
- (6) Führen Leistungen aus der Nachschusspflicht (§ 16 Abs. 1) und insbesondere der Auffüllungspflicht (§ 16 Abs. 3) dazu, dass es bei mehreren Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve zu einer substantiellen Gefährdung kommt, kann die Sicherungsreserve den Haftungsverbund anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Haftungsverbund beantragen.

V. Ausscheiden

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedsinstituten

Ein Mitgliedsinstitut scheidet aus der Sicherungsreserve aus, wenn seine Mitgliedschaft im DSGV endet, wenn es seine Mitgliedschaft in der Sicherungsreserve kündigt oder wenn es aus der Sicherungsreserve ausgeschlossen wird.

§ 18 Verfahren zum Ausscheiden

- (1) Ein Mitgliedsinstitut kann seine Zugehörigkeit zur Sicherungsreserve schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten des DSGV zu erfolgen.

- (2) Ein Mitgliedsinstitut scheidet nach Ablauf von zwei Jahren aus der Sicherungsreserve aus, nachdem seine Mitgliedschaft beim DSGV erloschen ist. Bei einem freiwilligen Austritt gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung für den DSGV e. V. beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung.
- (3) Der Vorstand des DSGV kann die Fristen gemäß Absatz 1 oder 2 mit Zustimmung des ausscheidenden Mitgliedsinstituts verkürzen.
- (4) Ein Mitgliedsinstitut kann aus der Sicherungsreserve ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe erheblich verletzt oder gegen wichtige Vorschriften dieser Satzung verstößt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn:
 - gegen die in § 6 definierten Sorgfaltspflichten nachhaltig verstoßen wurde,
 - gegen wichtige Informationspflichten verstoßen wurde,
 - den Auflagen der Sicherungseinrichtung von den zuständigen Gremien des Mitgliedsinstituts nicht zugestimmt wurde oder diese nicht umgesetzt werden,
 - eine unangemessen riskante Geschäftspolitik betrieben wird oder
 - der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
- (5) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitgliedsinstitut vom Präsidenten des DSGV schriftlich angedroht. Dabei sind die Tatsachen, die den Ausschluss begründen, und der Ausschlussgrund mitzuteilen. Dauert der Ausschlussgrund nach Ablauf von sechs Monaten noch an, so wird der Ausschluss auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve vom Gemeinsamen Ausschuss (§ 2 der Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds) mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. Der Vorschlag nach Satz 3 bedarf seinerseits der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 26. Das betroffene Mitgliedsinstitut ist nicht stimmberechtigt, ihm ist aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Präsident des DSGV teilt dem Mitgliedsinstitut den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Ausschluss wird zum Ende des der schriftlichen Mitteilung nachfolgenden Monats wirksam. Binnen dieser Frist kann das Mitgliedsinstitut gegen den Ausschluss Einspruch beim Vorstand des DSGV erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, er muss schriftlich begründet sein und darlegen, warum die Gründe, die gegen den Ausschluss sprechen, erst zu diesem Zeitpunkt vorgebracht werden können. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Soweit das betroffene Mitgliedsinstitut im Vorstand des DSGV vertreten ist, ist es nicht stimmberechtigt. Gibt der Vorstand des DSGV dem Einspruch statt, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt, andernfalls wird der Ausschluss zum Ende des der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Vorstands nachfolgenden Monats wirksam.

§ 19 Folgen des Ausscheidens

- (1) Unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedsinstitutes aus der Sicherungsreserve hat es die betroffenen Kunden zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass sich der Schutzzumfang (künftig) nach den Voraussetzungen des Absatzes 2 richtet. Der DSGVO kann das Ausscheiden des Mitgliedsinstitutes aus der Sicherungsreserve im Bundesanzeiger und in den ortsüblichen Tageszeitungen am Sitz des Mitgliedsinstitutes bekannt geben. Soweit das Mitgliedsinstitut seinen Pflichten aus Satz 1 nicht nachkommt, kann auch der DSGVO die betroffenen Kunden in angemessener Weise über die Sach- und Rechtslage informieren.
- (2) Einlagen der Kunden des ausscheidenden Institutes und von diesem herausgegebene Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 2 sind von der Sicherungsreserve geschützt, wenn sie vor den Bekanntgaben nach Absatz 1 begründet waren oder innerhalb eines Monats nach diesen Bekanntgaben begründet werden. Verbindlichkeiten, die nach dieser Frist begründet oder auf Veranlassung des Kunden prolongiert werden, oder die der Kunde nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht geschützt.
- (3) Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedsinstitutes aus der Teilnahme an den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe bleiben bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Institut ausscheidet, bestehen. Für Verpflichtungen der Sicherungsreserve und aus dem Haftungsverbund, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, haftet das Mitgliedsinstitut fort. Die Informations- und Sorgfaltspflichten des Mitgliedsinstitutes sowie die Kontrollrechte der Sicherungseinrichtungen wirken fort, solange Verbindlichkeiten des ausgeschiedenen Mitgliedsinstitutes gesichert sind.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regelt Ziffer V der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe (§ 4 Abs. 2).

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

§ 22 Ausschluss eines Rechtsanspruchs der Mitgliedsinstitute

Die Mitgliedsinstitute haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen.

§ 23 Mitwirkung im Haftungsverbund

Die Mitgliedsinstitute beteiligen sich aktiv und passiv am Haftungsverbund mit den Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen nach Maßgabe der Satzung für den Haftungsverbund.

§ 24 Besonderes Verfügungsrecht des DSGV über die Sicherungsreserve

- (1) Der DSGV ist berechtigt, jährlich über höchstens 15 % des Gesamtvolumens der Sicherungsreserve zu verfügen. Die Mittel sollen für Stützungsfälle innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe eingesetzt werden, wenn dies zur Wahrung sparkassenpolitischer Interessen von besonderer Bedeutung oder zur Erhaltung des bestehenden gruppenspezifischen Sicherungssystems geboten erscheint. Über die Inanspruchnahme der Mittel entscheidet der Vorstand des DSGV. Die Gewährung von Hilfen kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Der Beschluss nach Satz 3 kann nur auf der Grundlage eines vorher gefassten und der Inanspruchnahme zustimmenden Beschlusses der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 26 erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des DSGV kann mit einer Mehrheit von neun Zehntel ihrer Mitglieder beschließen, dass die Mittel nach Absatz 1 für Hilfsmaßnahmen außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe verwendet werden, wenn dies der Förderung des Sparkassenwesens dient und insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die Sparkassen-Finanzgruppe unumgänglich ist. Absatz 1 Sätze 3 – 5 gilt entsprechend.

§ 25 Verwaltung der Fondsmittel

Der DSGV verwaltet die Mittel der Sicherungsreserve und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an. Die eingezahlten Mittel werden verzinslich so angelegt, dass die erforderliche Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung jederzeit gewährleistet ist.

§ 26 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für die Sicherungsreserve erfolgen durch die in § 1 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute grundsätzlich mit einer Vierfünftelmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in den Satzungswerken der Sparkassen-Finanzgruppe nichts anderes bestimmt ist. Jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute pro angefangene 10 % Anteil am Gesamtvolumen der Sicherungsreserve eine Zusatzstimme. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist der Stand am 31. Dezember des Vorjahres. Diese Beschlüsse gelten als Beschlüsse eines Ausschusses des DSGV. Der Präsident des DSGV nimmt teil und erhält insgesamt drei Stimmen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Girozentralleiter-Konferenz.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher und angeschlossener Mitgliedsinstitute entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, sofern vorher die in § 1 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute ihrerseits mit einer Vierfünftelmehrheit der vertretenen Stimmen gemäß Absatz 1 zugestimmt haben. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn die Entscheidung eine Voraussetzung zum Erwerb der Banklizenz für das betroffene Institut ist und der nächste Sitzungstermin nicht abgewartet werden kann.

§ 27 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Der DSGV erstellt für den Fonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank und den Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve zugeleitet.

§ 28 Auflösung der Sicherungsreserve

Über die Auflösung der Sicherungsreserve, das Verfahren zu deren Abwicklung und die Verwendung des dann vorhandenen Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve.

§ 29 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen, wenn zuvor ein Beschluss der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 26 ergangen ist. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e. V. gilt entsprechend.